

- 1.1 Diese AGB finden Anwendung auf sämtliche Verträge von BCW. Es gelten diese AGB ausschließlich. Abweichenden Regelungen wird widersprochen. Sie werden nur mit ausdrücklicher Anerkennung durch BCW rechtsverbindlich.
- 1.2 Diese AGB gelten zudem für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden sind in Textform zu dokumentieren. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Bestätigungsklausel, sowie die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Bestätigung durch BCW.
- 2.1 Angebote von BCW sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich verbindlich zugesichert werden. Es gelten die allgemeinen Preisbestimmungen nach § 4 dieser AGB.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch beide Parteien zustande.
- 3.1 BCW bietet Dienstleistungen im Bereich Web und Print an (Werbung, Marketing, Kommunikation). Sie erbringt ihre Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden. Installation, Einweisung und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten von BCW, wenn dies ausdrücklich im Pflichtenheft vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche richten sich nach § 6 dieser AGB.
- 3.2 BCW ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.3 Zur Vertragsdurchführung wird der Kunde das erforderliche Basismaterial, insbesondere Texte, Daten, bewegte und unbewegte Bilder, Illustrationen, Graphiken, Logos und sonstige Materialien und Informationen an BCW übergeben. Die Beschaffung weiteren Basismaterials ist von BCW nicht geschuldet.
- 4.1 Die Leistungen von BCW sind gemäß der vereinbarten – und im Pflichtenheft festzuhaltenden – Beträge zu vergüten. Auch der Zahlungsplan wird im Pflichtenheft geregelt. Versandkosten und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine andere Regelung im Pflichtenheft vereinbart wurde.
- 4.2 Zusatzleistungen, die nicht im Pflichtenheft enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge
  - des Vorlegens von Daten in nicht digitalisierter oder unvollständiger Form,
  - von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter,
  - von Aufwand für Lizenzmanagement,
  - in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtlichen Prüfungen
  - sowie außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen.
- 4.3 Im Fall des Zahlungverzugs des Kunden ist BCW berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden (Zinsen) in Höhe von 9,0 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass BCW infolge des Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 5.1 Liefertermine oder -fristen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Ist für die Leistung von BCW die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- 5.2 Bei Verzögerungen infolge von
  - Veränderungen der Anforderungen des Kunden
  - nicht rechtzeitiger Lieferung von notwendigen Unterlagen durch den Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
  - nicht erteilter schriftlicher Freigabe durch den Kunden,verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.
- 5.3 Soweit BCW ihre vertraglichen Leistungen infolge von Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für sie unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für BCW keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
- 5.4 Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.
- 6.1 Der Kunde kann bis zur Endabnahme der Werke eine Änderung und/oder Ergänzung des Pflichtenhefts verlangen. BCW wird in diesem Fall die Arbeiten unterbrechen und prüfen, ob die Änderung technisch durchführbar und unter Berücksichtigung der betrieblichen Leistungsfähigkeit von BCW zumutbar ist und ob sich aus einer Umsetzung ein bis dahin nicht zugrunde gelegter Mehraufwand an Kosten und Zeit für BCW ergibt.
- 6.2 Ist der Mehraufwand im Verhältnis zu den vereinbarten Konditionen aus Sicht von BCW unverhältnismäßig, werden die Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Stellungnahme von BCW über eine Anpassung des Vertrages verhandeln. Falls eine Einigung innerhalb der vorbezeichneten Frist nicht erzielt werden kann, wird der Vertrag von BCW ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens ausgeführt. Das Recht des Kunden zur Kündigung dieses Vertrages nach § 649 BGB bleibt unberührt.
- 7.1 Der Kunde erklärt die Abnahme der Leistungen oder Teilleistungen von BCW durch Abgabe einer Freigabeerklärung.
- 8.1 Der Kunde wird notwendige Daten, vor allem zu verwendende Grafiken und Fotos, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Auftragserteilung zur Verfügung stellen.
- 8.2 Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und ggf. EDV-technischer Sicht und bei digitalen Arbeitsleistungen für ausreichende Rechnerkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten sorgen.
- 8.3 Sowie Fehler oder Beeinträchtigungen auftreten, wird der Kunde BCW unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters davon schriftlich unterrichten.
- 8.4 Autorenkorrekturen und Änderungswünsche seitens des Kunden sind BCW ebenfalls schriftlich mitzuteilen, um eine korrekte Umsetzung zu ermöglichen. Autorenkorrekturen nach der 2. allgemeinen Korrekturphase werden gemäß Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.1 BCW räumt dem Kunden ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den von BCW für den Kunden zu erbringenden Werken, Werkleistungen, Arbeitsleistungen sowie Kreativleistungen ein. Das Nutzungsrecht erlischt, sobald zwischen BCW und dem Kunden keinerlei vertragliche Geschäftsverbindung mehr besteht.
- 9.2 Der Kunde versichert, dass die vom Kunden übermittelte Vorlagen frei von Rechten Dritter ist und der Kunde diesbezüglich uneingeschränkt über alle Rechte verfügt. Der Kunde stellt BCW diesbezüglich von der Haftung frei.
- 9.3 BCW nimmt für ihre Arbeitsleistungen ggf. auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial wie digitale Bilder) in Anspruch, die dem Kunden nur – insbesondere zeitlich – eingeschränkt übertragen werden können. Das Nutzungsrecht erlischt, sobald zwischen BCW und dem Kunden keinerlei vertragliche Geschäftsverbindung mehr besteht.
- 9.4 BCW kann dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 15% in Rechnung stellen.
- 9.5 Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen der Nutzung der Arbeitsleistung nutzen. Wird BCW vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Kunde gegenüber BCW zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.
- 9.6 Der Kunde ist verpflichtet, BCW über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen einen Verletzer der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder BCW dabei zu unterstützen.
- 9.7 Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von BCW z. B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er BCW unverzüglich darüber informieren.
- 10.1 Mangelhafte Informationen oder Leistungen werden nach entsprechender Mitteilung des Kunden durch BCW bis zum Zeitpunkt der Rezeichnung ausge bessert oder ausgetauscht.
- 10.2 BCW behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Kunden kostenlos einen korrigierten Releasestand (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.
- 10.3 Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein. Als Mängel gelten Abweichungen der erstellten Werke von der im Pflichtenheft vereinbarten Gestaltung und Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Eignung zur vereinbarten Verwendung beeinträchtigen.
- 10.4 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.
- 10.5 Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde gegenüber BCW binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung mittels eines eingeschriebenen Briefes rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei BCW innerhalb von 10 Werktagen nach dem Erkennen unter Einhaltung o.a. Form gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden.
- 11.1 Haftung bei Sach- und Vermögensschäden und bei leichter Fahrlässigkeit: BCW haftet nicht bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden. Dies gilt nicht bei einer Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Beachtung BCW regelmäßig vertrauen kann.
- 11.2 Haftung bei Personenschäden und bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Eine unbeschränkte Haftung von BCW besteht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn BCW die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BCW beruhen.
- 11.3 Haftung für gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen: Einer Pflichtverletzung von BCW steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 12.1 BCW speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung).
- 12.2 Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.
- 12.3 Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln.
- 12.4 BCW weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vielfältigkeiten von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.
- 13.1 Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (eMail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.
- 13.2 Die eMail muss den Namen und die eMail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.
- 13.3 Für unverlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem wie beispielsweise PGP auf seiner Seite zur Verfügung.
- 13.4 Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene eMail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend. Die Verbindlichkeit der eMail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.
- 14.1 Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Hamburg vereinbart.
- 15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen der anwendbaren Vertragsbestimmungen sind nur wirksam, wenn sie in einem von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Zusatzvertrag niedergelegt sind.
- 15.3 Zu einer Abtretung seiner Rechte aus dem Vertragsverhältnis bedarf der Kunde der schriftlichen Einwilligung von BCW. Eine Aufrechnung gegen die Gegenleistung kann der Kunde nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.